

Herr Meeser stellt fest, dass die Erstellung einer Vorschlagsliste mit Sperrvermerken für die Gemeindewerke nach den Ausführungen in der Verwaltungsvorlage wohl nicht möglich sei. Dies ergebe sich insbesondere aus den Vorgaben des Abwasserbeseitigungskonzeptes, welches Grundlage für alle Investitionsmaßnahmen des Entsorgungsbetriebs ist. Er fragt nach weiteren Einsparmöglichkeiten, die die Liquidität für die angesprochenen Wirtschaftsjahre 2012 und 2013 erhöhen würden; auch wenn diese vielleicht die Planansätze für die Gewinnabführung in Höhe von 145.000 € bzw. 330.000 € nicht komplett abdecken würden.

Herr Sterzenbach bekräftigt das Argument, dass sich die Ansätze des Wirtschaftsplanes eng an den Vorgaben des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) orientieren. Er sieht es aus der Tatsache heraus, dass es sich um Pflichtaufgaben handle, als problematisch an, Planansätze zu streichen bzw. mit einem Sperrvermerk zu versehen. Ein Wirtschaftsplan nehme naturgemäß eine gewisse Dynamik an, da gerade im Baubereich nicht alles vorhersehbar sei. Trotzdem versuche man die Planzahlen bestmöglich einzuhalten und möglichst wirtschaftlich zu handeln. Vor diesem Hintergrund, könnte es immer auch zu Einsparungen, aber auch zu Mehrausgaben kommen. Weiterhin weist er darauf hin, dass die Gemeindewerke bestrebt seien, nur die als erforderlich angesehenen Maßnahmen aus dem ABK umzusetzen.

Herr Fürbaß spricht die Maßnahme „Aufstockung des Klärwerkgebäudes“ an, für die die BfE-Fraktion ja auch ihre Zustimmung erteilt hätte und fragt in diesem Zusammenhang, ob es sich hierbei auch um eine wasserrechtlich bedingte Investition handle, also eine Pflichtaufgabe, oder um eine freiwillige Leistung.

Herr Sterzenbach erläutert hierzu, dass „wasserrechtlich bedingte Investitionen“ als Maßnahmen im Rahmen des ABK's zu verstehen seien.

Herr Breuer ergänzt, dass die Kläranlagenaufstockung zwar nicht Inhalt des ABK's sei, als Planansatz jedoch für dieses Jahr in den Wirtschaftsplan eingestellt wurde und somit keine Wirkung für die hier zur Debatte stehenden Wirtschaftsjahre 2012 und 2013 hätten. Ganz abgesehen davon werden gewisse Maßnahmen, die als Planansätze für die kommenden Wirtschaftsplanjahre zwar eingestellt sind, aber nicht unbedingt umgesetzt werden müssen (z.B. kleinere Erschließungsmaßnahmen), auch nicht realisiert. Er unterstreicht nochmal die Argumentation von Herrn Sterzenbach, nämlich dass man sich an den Vorgaben des ABK's orientiere und nur die tatsächlich notwendigen Maßnahmen zur Ausführung bringe. Zusammengefasst sieht die Betriebsleitung gegenwärtig keinen Spielraum weitere Streichungen bzw. Sperrvermerke vorzunehmen.

Herr Gräf merkt an, dass alle Beteiligten im Grunde die Vermeidung einer weiteren Gebührenerhöhung anstreben. Aus seiner Sicht bestehe dazu momentan jedoch kein Grund zur Sorge. Bei den zur Gewinnabführung eingestellten Planansätzen handle es sich zunächst mal rein um Planzahlen, von denen man noch gar nicht wisse, ob und in welcher Höhe diese in den Jahren 2012/2013 in Anspruch genommen würden. Dies hänge von vielen Faktoren ab, wie z.B. Steuereinnahmen im Gemeindehaushalt. Seine Fraktion habe sich auch schwer getan, die genannten Planansätze für eine Gewinnabführung einzustellen. Oberste Prämisse war jedoch, dass die Gemeinde nicht ins Haushaltssicherungskonzept rutsche. Schließlich erläutert er, dass zu gegebener Zeit, wenn sich tatsächlich herausstellen sollte, dass eine Gewinnabführung in genannter Höhe drohen könnte, neu beraten werden müsse und die Notwendigkeit einzelner Maßnahmen in Frage gestellt werden müsse.

Herr Meeser spricht auf die Kommentierung des § 6 KAG NRW an, wonach betriebliche Ausgaben in die Gebührenkalkulation eingestellt werden können, sonstige Ausgaben jedoch nicht, und stellt damit zur Diskussion, ob es sich bei der Gewinnabführung an den Gemeindehaushalt um eine betriebliche Ausgabe handle.

Herr Sterzenbach antwortet hierzu, dass es nach der Rechtsprechung zulässig sei, eine angemessene Gewinnabführung an den Gemeindehaushalt zu leisten und diese auch in die Gebührenkalkulation einzustellen. Die Gemeinde übernimmt im rechtlichen Sinne die Gewährträgerschaft für den als eigenbetriebsähnliche Einrichtung geführten Entsorgungsbetrieb. Er ist rechtlich unselbständiges Sondervermögen der Gemeinde und damit Teil der Körperschaft „Gemeinde“. Inwieweit es sich im vorliegenden Fall um eine angemessene Abführung handeln würde, sei zurzeit nicht absehbar. Weiterhin sei es eine politische Abwägung, die Schwerpunkte entweder durch weitere Einsparungen im Haushalt zu setzen, oder Gewinnab-

föhrungen zur Abdeckungen wichtiger Aufgaben, vor allem der Pflichtaufgaben, von den Gemeindewerken bereitzustellen.

Nach der ausführlichen Erörterung erklärt Herr Meeser, dass die BfE-Fraktion den Antrag zurückziehe.

Da der Antrag zurückgezogen wurde, ist eine Beschlussfassung entbehrlich.